

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0799/IX

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 29.09.2026

öffentlich

Änderungen im Kinderbildungsgesetz ab 01.08.2027

Sachverhalt:

Der Landtag des Landes NRW hat in seiner Sitzung am 16.7.2026 die Änderung des KiBiz mit Wirkung zum 1.8.2027 beschlossen. Hierbei hat der Gesetzgeber folgende Kernpunkte des neuen KiBiz umgesetzt:

- Stabilisierung der Finanzierung, Einführung einer sog. Transformationspauschale
- Fachkräftegewinnung und -sicherung, Verstetigung der Kita-Helfer*innen
- Stärkung der Sprachbildung und -förderung
- Einführung von Chancen-Kitas und eines Sozialindex
- Flexibilisierung der Buchungszeiten und sowie Option der Flexibilisierung des Personaleinsatzes

Da insgesamt umfangreiche Veränderungen vorgesehen sind, werden nur die wichtigsten Punkte aufgeführt:

Jugendhilfeplanung (§ 4 KiBiz):

Künftig ist eine noch differenziertere Ermittlung des Elternbedarfs und ein höherer Abstimmungsaufwand mit den Trägern und Einrichtungen erforderlich, um die Kern- und Betreuungszeiten in der jährlichen Fortschreibung und der mittelfristigen Jugendhilfeplanung berücksichtigen zu können.

Angebotsstruktur (§§ 7, 26, 27 u. 28 KiBiz):

Mit der Aufnahme eines Diskriminierungsverbots betont der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung. Konkret darf bei der Aufnahme von Kindern (z.B. zum Schutz vor rassistischer Zuschreibung) Herkunft, Sprache u. Ä. keine Rolle spielen.

Künftig kann der Träger von Tageseinrichtungen im Rahmen seiner Öffnungszeiten Kern- und Randzeiten festlegen. Die Kernzeit beträgt mind. 5 Stunden am Tag und 35 Stunden in der Woche. In den sog. Kernzeiten sollen die Kinder anwesend sein und in dieser Zeit wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag gesichert. Darüber hinaus können Randzeiten vor und nach den Kernzeiten angeboten werden. Hierbei handelt es sich um eine sog. „Kann-Vorschrift“ für die Träger. Zur Ausgestaltung dieser Zeiten erfolgen Elternabfragen in den Kitas. In den Randzeiten wird ein anderer Fachkraftschlüssel zugrunde gelegt, der nach der Personalverordnung noch zu ermitteln ist.

Die Gruppengröße in der Gruppe, in der Kinder ab dem 3. Lebensjahr betreut werden, verändert sich, so dass bis einschl. 35 Stunden 25 Kinder zu bisher 22 und ab 40 Stunden 20 Kinder betreut werden dürfen.

Für einen Zeitraum von 6 Wochen kann die Überschreitung der Gruppengröße in den Gruppen ab 2 Jahren (GF I) bzw. ab 3 Jahren (GF III) um 2 weitere Kinder erfolgen.

Sprachförderung (§§ 45 und 45a KiBiz):

Die Sonderförderung Sprach-Kitas entfällt künftig. Stattdessen wird es neben PlusKita auch die Chancen-Kita geben. Dies sind Kitas, die sowohl PlusKita als auch Familienzentrum sind und die über einen entsprechenden Kita-Sozialindex verfügen. Sie erhalten eine neue Sonderförderung für den erhöhten pädagogischen/sprachlichen Förderbedarf.

Bildungsdokumentation und Entwicklungsstandserhebung werden künftig zwei getrennte Verfahren sein.

Finanzierung (§§ 37a, 48a, 45 ff. KiBiz):

Die Träger erhalten künftig bei einer Personalkostensteigerung >0 für den Zeitraum Januar – Juli des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres für jede für diesen Zeitraum bewilligte Kindspauschale eine Ausgleichszahlung in Höhe des entsprechenden Differenzbetrages.

Ferner erhalten die Träger einen pauschalierten Zuschuss zu den Transformationskosten. Dies erfolgt nur bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems, d.h. bis zum 31.12.2027 (§ 55 Abs. 7 KiBiz). Der Zuschuss wird erstmalig im Kitajahr 2026/2027 an die Träger gezahlt.

Die Höhe der Rücklagen wird von 10 % auf 15 % (Betriebskostenrücklage) und die Investitionskostenrücklage von 3.000 € auf 3.770 € erhöht.

Die Planungsgarantie wird nur noch einmal im Kitajahr für die durchschnittliche Belegung von August bis April festgesetzt. Es erfolgt keine Anpassung der Planungsgarantie mehr durch die Feststellung der Endabrechnung des Vorjahres. Die Planungsgarantie ist jedoch ausgeschlossen, wenn Betreuungsplätze trotz vorhandenen Bedarfs nicht besetzt werden.

Bei den Verwendungsnachweisen verschiebt sich die Verantwortlichkeit auf das örtliche Jugendamt. Lediglich eine rechtsverbindliche Bestätigung des Trägers ist für den Landschaftsverband ausreichend. Die Prüfung des örtlichen Jugendamtes erfolgt durch das Gemeindeprüfungsamt.

Personal (§§ 46 ff KiBiz)

Das Land setzt auf mehr Förderung für Ausbildungsplätze und die Unterstützung der Praxisanleitung. Die Träger erhalten hierfür künftig mehr Fördermittel.

Neu ist der Zuschuss für die Fachberatung von PlusKitas.

Sollten Einrichtungen Kern- und Randzeiten festgelegt haben, reduzieren sich die Mindest-Fachkraftstunden und ggf. die Mindest-Ergänzungskraftstunden im Verhältnis der Kernzeit zum festgelegten Betreuungsumfang.

Die Teams sollen multiprofessionell werden. Es kann damit eine Öffnung für verschiedene Qualifikationen im Team geben, die nicht nur klassische pädagogische Fachkräfte sind.

Die Einrichtungen erhalten weiterhin den Zuschuss für Kita-Helfer*innen, die bei nichtpädagogischen Aufgaben in den Einrichtungen unterstützen sollen.

Kindertagespflege (§ §§ 21 ff KiBiz):

Für den Bereich der Kindertagespflege (§§ 21 ff KiBiz) ist als Standard nunmehr der QHB (Kompetenzorientiertes Qualitätshandbuch Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3) mit 300 abzuleistenden Stunden eingeführt worden.

Im Vertretungsstützpunkt Kindertagespflege dürfen nunmehr reine Springer- oder Vertretungskräfte bei kurzfristigen Ausfällen mehr als 8 Kinder pro Woche betreuen.

Weiteres Vorgehen/(fehlende)Ausführungsverordnungen:

Die Grundlage zur Veränderung ist im neuen KiBiz gelegt worden. Was aber zur Umsetzung noch fehlt, sind die entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 KiBiz.
Im Einzelnen sind dies:

- Anpassung der Kita-Finanzierung an Kostenentwicklungen
- Regelung von Mietzuschüssen für Kita-Gebäude
- Vorgaben zum Verfahren der Landeszuschüsse
- Neuverteilung von Mitteln für PlusKitas und flexible Betreuung
- Anpassung des finanziellen Ausgleichs für Kommunen
- Festlegung der Kriterien für Familienzentren NRW
- Regelung zur Qualität, Qualifizierung und Fachberatung
- Vorgaben zu Personal, Qualifikation und Personalschlüssel
- Regelung von Bildungsdokumentationen, Entwicklung und Sprachstand
- Ausgestaltung der PlusKita und der PlusKita-Fachkraft.

Die Rechtsverordnungen können jedoch erst nach dem 1.8.2027 erlassen werden. Demnach bestehen sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt für die jährliche Fortschreibung der Kontingente noch viele offene Fragen, die hauptsächlich den Personaleinsatz und die finanzielle Ausstattung betreffen. Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln, erfolgen bereits die Bedarfsabfragen an die Eltern für das Kindergartenjahr 2027/2028. Anhand der Bedarfe werden die Kontingente mit den Trägern vereinbart und die jährliche Bedarfsplanung erstellt. Aufgrund der noch fehlenden Rechtsverordnungen ist es für die Träger und das Jugendamt nicht möglich, eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung für das Kitajahr 2027/2028 vorzulegen. Für die Träger der Kitas bedeutet das neue KiBiz eine Um- bzw. Neuaufstellung ihrer eigenen Finanzen. Ein veränderter Bedarf bei den Eltern hat zur Folge, dass sich die Höhe der Kindpauschalen ggf. verringern und Bestandpersonal nicht mehr in dem Umfang beschäftigt werden könnte. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Kitas haben, wird unter diesen Aspekten neu strukturiert werden müssen. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Umsetzung auf das Kita-Jahr 2028/2029 zu verschieben. Die Vielfalt der Trägerlandschaft war der Stadt Siegburg immer wichtig, daher sollte die einschneidenden neuen gesetzlichen Regelungen in der Trägerkonferenz am 12.10.2026 soll dies mit den Trägern besprochen werden. Ziel sollte eine einvernehmliche und eine verbindliche Vereinbarung für den Ablauf des Kindergartenjahres 2027/2028 und eine gemeinsam getragene Bedarfsplanung das Kitajahr 2028/2029 sein.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen bzgl. der Umsetzung der neuen Vorschriften aus dem KiBiz eine einvernehmliche Bedarfsplanung erstellt werden kann und eine endgültige Umsetzung für das Kitajahr 2028/2029 erfolgen soll.

Siegburg, 23.09.2026